



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint verständig. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M., statt 36 M., für 1/4, S. 17 M., statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/4, S. 28 M., 1/8, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 104.

Leipzig, Sonnabend, den 5. Mai 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zu den Anträgen Nitschmann und Gen.

Zu diesen Anträgen sind folgende Beschlüsse gefaßt worden: Eine Versammlung wissenschaftlicher Verleger in Berlin hat zu den Anträgen der Herren Paul Nitschmann und Genossen für die Hauptversammlung des Börsenvereins folgende Entschließung gefaßt:

Die Anträge sind unannehmbar,

1. weil sie die Aufhebung des festen Ladenpreises bedeuten;
2. weil sie gegen § 21 des Verlagsgesetzes verstoßen, der die Festsetzung des Ladenpreises dem Verleger zuspricht, und weil nach § 3, 3 der Satzungen des Börsenvereins der Sortimenter verpflichtet ist, den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis innezuhalten;
3. weil im Falle ihrer Annahme der Börsenverein nicht imstande sein würde, die Durchführung dieser Beschlüsse zu schützen, und weil bei einem ungeschützten Ladenpreis die frühere, jetzt glücklich überwundene Verwirrung und Unsicherheit in bezug auf den Verkaufspreis von neuem in den Sortimentsbetrieb hineingetragen würde.

Die am 27. April 1917 im Deutschen Buchhändlerhaus versammelten Leipziger Verleger können in den Anträgen Nitschmann und Genossen nicht die Grundlage für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehungen im Buchhandel erkennen, sie sehen vielmehr darin eine Gefährdung des erspriesslichen Verhältnisses zwischen Sortiment und Verlag, sowie der Interessen des Sortimentes selbst.

Sie sind auch von der Unmöglichkeit überzeugt, die beabsichtigten Bestimmungen im Verkehr praktisch durchzuführen und ihre Durchführung seitens des Börsenvereins sicherzustellen.

Die versammelten Verleger wiederholen den seinerzeit von dem Deutschen Verlegerverein zum Ausdruck gebrachten Einspruch gegen die Zulässigkeit der Bestimmung in § 5 Absatz 3 der Verkaufsordnung in der Fassung vom 10. Mai 1914 und halten deshalb schon formell den jetzigen Antrag als eine Satzungsänderung nicht für zulässig.

Die (unterzeichneten) Mitglieder der Vereinigung Münchener Verleger 1914, e. V., erblicken in den unter Ziffer 6 der Tagesordnung für die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler stehenden Anträgen der Herren Nitschmann und Genossen (Börsenblatt Nr. 86 vom 14. 4. 1917) auf Abänderung des § 5 Absatz 2 und 3 und § 7 der Verkaufsordnung einen Eingriff in das Rechtsgebiet des Verlages.

Sie halten in ihrer Gesamtheit daran fest, daß an dem Pfeiler der Bestimmung und Einhaltung des festen Ladenpreises nicht gerüttelt werden darf, auch nicht in der Form der Erhebung von Bestell- und Beforgungsgebühren. Jeder Verleger wird in dieser Zeit schon aus eigenem Interesse dem Sortiment die bestmöglichen Bedingungen einräumen. Unsere gemeinschaftliche Anzeige im Börsenblatt vom 16. 3. 1917 Nr. 63 zeugt von diesem Bestreben. Die Freiheit, den Ladenpreis und Rabatt je nach Lage der Verhältnisse festzusetzen, muß dem

Verleger aber erhalten bleiben und kann nicht durch Mehrheitsbeschlüsse allgemeiner Art schematisch reguliert werden.

München, den 30. April 1917.

Die am 25. April 1917 in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Stuttgarter Verleger-Vereinigung zusammengetretenen württembergischen Verleger beschließen einstimmig:

Der Deutsche Verlegerverein möge aufs entschiedenste darauf hinwirken, daß die Anträge der Herren Paul Nitschmann und Genossen von der Buchhändlergilde zur Hauptversammlung des Börsenvereins Kantate 1917 abgelehnt werden.

Die Versammlung weist den Versuch der Antragsteller, einen Keil zwischen die wissenschaftlichen und die anderen Verleger zu treiben, entschieden zurück.

Die Versammlung würde in einer Annahme der Gildeanträge eine schwere Gefahr für die gedeihliche Entwicklung des Buchhandels und für das Fortbestehen des Börsenvereins sehen.

Stuttgart, den 25. April 1917.

Die Kriegssammlung der „Deutschen Bücherei“.

Kriegsbilder-Ausstellung.

Zum dritten Male seit ihrem Bestehen unternimmt es die Deutsche Bücherei, einen Teil ihrer Kriegssammlung in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Während früher Proben aus dem Gesamtumfang des Sammelgebietes geboten wurden, soll diesmal ein enger umgrenztes Gebiet, die Kriegsgraphik, und zwar zunächst nur in künstlerisch wertvollen oder doch allgemein interessanten Gegenständen vorgeführt werden. So vermag wohl der Beschauer keinen allgemeinen Überblick über das Gesamtgebiet der Kriegsliteratur zu gewinnen, deren Mannigfaltigkeit heute schon ins Grenzenlose gewachsen ist und Anschauungszwecken nicht mehr recht nutzbar gemacht werden kann, welchen Zwecken sie übrigens entsprechend ihrer rein archivalischen Bedeutung auch nicht dienen soll. Aber er soll ja auch nicht mit der Absicht kommen, ein bequemes anschauliches Auskunftsmittel an Stelle des ja naturgemäß immer noch fehlenden Gesamtverzeichnis der gesamten Kriegsliteratur einschließlich der amtlichen Bekanntmachungen zu benutzen. Die Kriegsliteratur und Kriegskunst, soweit sie graphische und bildnerische Darstellung bzw. Reproduktion ist, verlangt ein Interesse anderer Art. Nicht reines Mittel zum Zweck, nicht aus wirtschaftlicher Notwendigkeit heraus geboren, sondern aus freier Betätigung, vermag sie allein auch da, wo sie angewandte, einem bestimmten öffentlichen Interesse dienende Kunst ist, sich noch ihr Selbstbestimmungsrecht zu bewahren und dem Künstler die Freiheit der Idee zu lassen. Ja in ihr spiegelt sich nicht bloß wie etwa in den zahllosen gedruckten kriegswirtschaftlichen Verordnungen und militärischen Maßnahmen unser heutiges Leben und seine wirtschaftliche Organisation wider, nicht der rechnerische Verstand allein und das Gehorsam heischende Gebot des Staatsgewissens samt seinen Widerständen, — in ihr ist mehr: in ihr ist Seele, inkarnierter Geist der Zeit und jene freie Auffassung, die sich das Recht zur Kritik und den über das Kleine und Verworrene hinwegschweifenden Blick für die Zusammenhänge